Nicht bestandene Prüfungsleistung(en) Wiederholung der Prüfungsleistung(en) Schulrechtsprüfung Wifederfloltung im laufenden Verfahren (siehe) / keine Verlängerung des VorWiederflollungsgriebergsleistigngen Satz 1 in Verbindung mit § 18 (4) GymPO II Dokumentation Wiederholung im laufenden Verfahren / lederholung won Prujungsleistungen wiederholung im laufenden Verfahren / ne Verlangerung des Vorbereitungsdienstes § 10 (8) Satz 1 in Verbindung mit § 19 (5) GymPO II 1 Lehrprobe (ggf. zusätzlich zu einer zu wiederholenden Schulrechtsprüfung und/oder Dokumentation) Auf Vorschlag des LLPAs Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um höchstens ein halbes Jahr (§ 10 § 27 (1) in Verbindung mit § 10 (8) GymPO II (8) Satz 1 GymPO II) oder Nach Beratung durch die Seminarleitung und Einhaltung der unten FEBERAGE RESIDENTIAL STREET OF THE PROPERTY OF GymfiQelkur KeinWedlegenieinesYerlängersjegtdes. En Aysbildungsabschnitte de 1949 is Jasas Geymbas angelyetsede i metableographic per letter als sons enterthyetse states allowise afficients and sense in the sense of the s PATIFATI GYMBEAH HINWHUE HA CHOW OLE VERTHING BENEAU BENEA Dokumentation) Auf Vorschlag des LLPAs Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um höchstens ein halbes Jahr (§ 10 (8) Satz 1 GymPO II) Kolloguien (ggf. zusätzlich zu einer zu wiederholenden Schulrechtsprüfung und/oder Dokumentation) Nach Beratung durch die Seminarleitung Wiederholung auf Antrag im laufenden Vorbereitungsdienst (§ 10 (8) Satz 4 GymPO II), wenn keine Verlängerung des 1. Ausbildungsabschnittes vorliegt (§ 10 (8) Satz 6 GymPO II) oder Auf Vorschlag des LLPAs Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um höchstens ein halbes Jahr (§ 10 (8) Satz 1 GymPO II) Kolloguien und 1 oder mehr Lehrproben (ggf. zusätzlich zu einer zu wiederholenden Schulrechtsprüfung und/oder Dokumentation) Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um höchstens ein halbes Jahr (§ 10 (8) Satz 1 GymPO II) Schulleiterbeurteilung (ggf. zusätzlich zu einer zu wiederholenden Schulrechtsprüfung und/oder Dokumentation) Auf Vorschlag des LLPAs Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um ein halbes Jahr (§ 10 (8) Satz 1 GymPO II). Nach § 27 (2) GymPo II gilt: • Alle Lehrproben müssen erneut abgelegt werden, dies gilt jeweils als Wiederholung, das heißt bei Nichtbestehen besteht kein Anspruch auf eine weitere Wiederholung. • Andere bestandene Prüfungsteile bleiben gültig. • Neue Schulleiterbeurteilung über den Zeitraum der Verlängerung.

From:

https://vif.gym.seminar-karlsruhe.de/seminarwiki/ - SeminarWiki ab K24

Permanent link:

Last update: 2018/01/23 16:35

